

Zugewinn/Vermögensauseinandersetzung:

Ermittlung des Anfangsvermögens - BAföG -:

Seit der Änderung der zugewinnrechtlichen Vorschriften im Juli 2009 stellt sich nicht mehr allein die Notwendigkeit, im Rahmen der Ermittlung des Zugewinns zu überprüfen - und insoweit insbesondere von den Beratern zu hinterfragen -, ob die Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat Vermögen besaßen (sogenanntes Anfangsvermögen), sondern ob Verbindlichkeiten bestanden.

Nach alter Gesetzes-/Rechtslage konnte das Anfangsvermögen niemals negativ sein, nach neuer Rechtslage kann das Anfangsvermögen, wenn Schuldverbindlichkeiten bestehen, negativ sein.

Beispiel:

Alte Rechtslage:

Zum Zeitpunkt der Heirat (Schulden)	./.	100.000,00 €
zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages (positives Vermögen),	+	100.000,00 €
Zugewinn nach alter Rechtslage: (bei Heirat bestehendes Vermögen wurde nicht berücksichtigt).		100.000,00 €

Neue Rechtslage:

Zum Zeitpunkt der Heirat (Schulden)	./. 100.000,00 €
zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages (positives Vermögen),	+ 100.000,00 €
Zugewinn nach neuer Rechtslage: (Rückführung der Schulden um 100.000,00 € sowie weiterer Vermögenszuwachs 100.000,00 €).	200.000,00 €

Häufiger hatte ein Ehegatte während des Studiums - vor der Heirat - BAföG erhalten, Rückzahlungen hatte es bis zum Zeitpunkt der Heirat überhaupt nicht oder nur in geringem Maße gegeben. Diese Verbindlichkeiten sind als Passivposition bei der Ermittlung des Anfangsvermögens einzusetzen.